

und

N^o 79.

Donnerstag, den 20. März.

1845.

Bekanntmachung.

Die im zweiten Stück des diesjährigen Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen enthaltene

Verordnung,

die Aufhebung des Verbots des Vertriebs der sogenannten Streichzündhölzchen u. s. w. betreffend,
vom 9. Januar 1845.

Da zu Folge angestellter technischer Erörterungen die Gründe nicht mehr im vollen Umfange bestehen, welche zu dem durch die Verordnungen vom 11. Mai und 3. Juni 1835 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 261 und 273) erlassenen Verbote des Vertriebs der sogenannten Streichzündhölzchen, des Streichzündschwammes und aller ähnlichen, durch bloßes Aufstreichen oder Reiben sich entzündenden Präparate Anlaß gegeben haben, indem die Bereitung dieser Gegenstände gegenwärtig nach einer Verfahrungsweise zu geschehen pflegt, bei der die Gefahr der Selbstentzündung erfahrungsmäßig nicht eintritt, oder doch wesentlich vermindert ist, so findet das Ministerium des Innern Sich bewogen, das gedachte, den in den Nachbarstaaten bestehenden abweichenden Grundsätzen gegenüber ohnehin mit Erfolg nicht zu handhabende Verbot andurch wiederum aufzuheben.

Zugleich werden jedoch diejenigen, welche sich mit dem Vertriebe der verschiedenen Gattungen von Reibzündzeugen befassen wollen, auf folgende bei der Gebahrung mit dem fraglichen, seiner leichten Entzündlichkeit halber immerhin mit Sorgfalt zu behandelnden Artikel in Obacht zu nehmende Vorsichtsmaßregeln hingewiesen, deren Befolgung die Polizeibehörden durch gelegentliche Revisionen und sonst auf geeignete Weise zu überwachen haben:

- 1) Nur die aus Phosphor, ohne Zusatz von chlorsaurem Kali, bereiteten Reibzündwaaren sind als erlaubte anzusehen;
- 2) dieselben sind nicht frei oder nur in Papier eingewickelt, sondern hundertweise in Blech-, Holz- oder Pappgefäßen eingeschlossen in den Handel zu bringen;
- 3) bei Versendungen müssen dieselben möglichst fest in starke Holzkristen oder Holzsäffer — nicht aber in Leinwand, Bast u. s. w. — eingepackt, auch die Gefäße, worin die Versendung erfolgt, mit einer den Inhalt deutlich und haltbar bezeichnenden Aufschrift versehen werden;
- 4) Kauf- und Handelsleute, Gastwirthe u. s. w., welche größere Partien der fraglichen Artikel in ihren Localen aufbewahren, haben sich dazu der Blechkästen oder Streingefäße zu bedienen;
- 5) Vorräthe von Reibzündzeugen dürfen mit den Posten und auf Eisenbahnen nicht verfahren, auch in öffentlichen Güterniederlagen nicht gelagert werden.

Damit endlich für den Fall, daß künftig auch die Anfertigung von Streichzündpräparaten innerhalb Landes unternommen werden sollte, die zur Verhütung von Gefahren und Unglücksfällen bei diesem Fabrikationszweige dienlichen Vorkehrungen und Sicherungsmaßregeln nicht außer Acht gelassen werden, so haben die Polizeibehörden über jedes zu ihrem Kenntniß gelangende derartige Unternehmen, auch wenn es nicht schon ohnehin nach §. 35 (36) des Gesetzes vom 9. October 1840 (S. 253 des Gesetz- und Verordnungsblattes v. J. 1840), den Gewerbsbetrieb auf dem Lande betreffend, zur Einholung der Concession der Regierungsbehörde geeignet wäre, Anzeige zur vorgesezten Kreisdirection zu erstatten, damit von dieser, nach angestellter Erörterung, die nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse erforderliche nähere Anweisung erteilt werden könne.

Dresden, den 9. Januar 1845.

Ministerium des Innern.
von Falkenstein.

Stelzner.

wird auch hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Leipzig, den 14. März 1845.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Otto.

Bekanntmachung.

Das im Rathhause unter den Bühnen befindliche erste Gewölbe von der Ecke der Grimma'schen Straße her soll im Wege der Licitation, jedoch unter Vorbehalt der Auswahl unter den Licitanten und jeder andern Verfügung, von Michaelis dieses Jahres an auf drei nach einander folgende Jahre vermietet werden. Miethlustige haben sich deshalb

den 17. April 1845

Vormittags um 11 Uhr auf hiesigem Rathhause bei der Rathskube zu melden, ihre Gebote zu thun und sodann weiterer Resolution sich zu gewärtigen.

Leipzig, den 13. März 1845.

Des Raths der Stadt Leipzig Finanz-Deputation.